

DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. **D 322**

16. Dez. 1957

LP 4

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: ALTONA

STADTTEIL: ALTONA-ALTSTADT

ORTSTEIL: 206

PLANBEZIRK: WINKLERS PLATZ - WESTLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 437/49 UND 438/51 - THADENSTRASSE - BERNSTORFFSTRASSE - GILBERTSTRASSE

Umgränzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- P Abstell- oder Parkplätze

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938

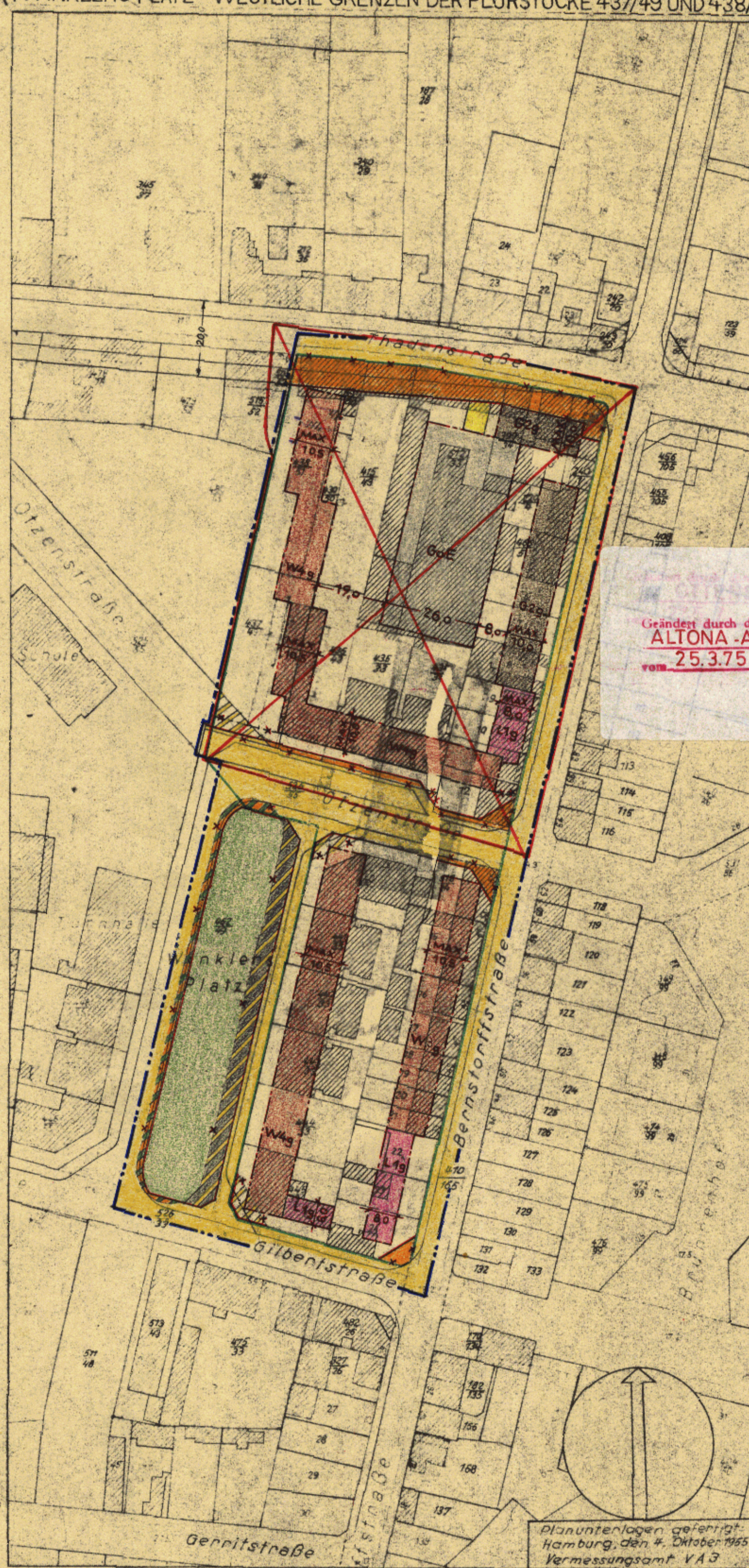
- Bebauung
- W Wohngebiet
- (W) reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- M Mischgebiet
- G Geschäftsgebiet
- I Industriegebiet
- (I) besonderes Industriegebiet
- S Kleinsiedlungsgebiet
- A Außengebiet
- St Flächen f. Einstellplätze
- GaK Flächen für Garagen im Keller
- GaE Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- L Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegung gem § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

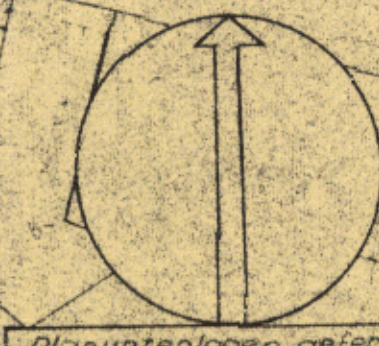
- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- × aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- × aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Geändert durch den Bebauungsplan
ALTONA-ALTSTADT 29
vom **25.3.75** (GVBl. S. 70)



Planunterlagen gefertigt:
Hamburg, den 4. Oktober 1955
Vermessungsamt VAG

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauhörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Bld 34 10 08

3927

Maßstab 1:1000

Öffentlich ausgelegt vom ... bis ...
beim Bezirksbauamt ... Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom **5. MRZ. 1958**
(GVBl. 1958, Seite 54)
In Kraft getreten am **11. März 1958**

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.

Hamburg, den **14.3.1958**

Kippa
Lechn. Inspektor

Zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am
Bezirksausschuß am
Baudeputation am

Aufgestellt Hamburg, den

Bauhörde

Landesplanungsamt

Tiefbauamt

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 322
=====

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt,
Planbezirk Winklers Platz - Westliche Grenzen der Flurstücke 437/49
und 438/51 - Thadenstraße - Bernstorffstraße - Gilbert-
straße

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;
Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 zweigeschossige Geschäftshausbebauung (G2g);
- 1.2 drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g);
- 1.3 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.4 eine erdgeschossige Garage (GaE) als Gemeinschaftsanlage
gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässige Traufhöhe der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) beträgt höchstens 4,50 m.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) und der zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G2g) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.
Hamburg, den 13. März 1958

Regierungsüberinspektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

